

Verein Freunde der Hedwigskathedrale e.V.
Frank Wilke • Gartenstraße 71 • 14841 Nauen

vorab per E-Mail zum Übermittlungsnachweis

Bezirksamt Mitte von Berlin,
z.H. Bezirksbürgermeister Stephan von Dassel, E-Mail: bezirksbuergemeister@ba-mitte.berlin.de
Bezirksstadtrat Ephraim Gothe, E-Mail: ephraim.gothe@ba-mitte.berlin.de
Leitung des Stadtentwicklungsamts, Fax.: 9018 45 773
Herrn Rehpenning(Sonderbau), bauaufsicht@ba-mitte.berlin.de Tel.: 9018 45 856
Herrn Schmitz (Untere Denkmalschutzbehörde) denkmalschutz@ba-mitte.berlin.de Tel.: 9018 45 885
13341 Berlin

Verein Freunde der Hedwigskathedrale e.V. Werner J. Kohl info@wjka.de 30.04.2020

Kontakt Fachlicher Ansprechpartner E-Mail-Adresse Datum

Auskunftsersuchen und Forderung eines Abrissstopps für die Kupferdachdeckung an dem eingetragenen Denkmal „St. Hedwigs-Kathedrale Berlin“

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister von Dassel,
sehr geehrter Herr Stellvertretender Bezirksbürgermeister Gothe,
sehr geehrte Damen und Herren des Bezirksamts Mitte von Berlin,

Aus der Pressemeldung des Erzbistums Berlin vom 12.03.2020 hat die Öffentlichkeit erfahren, dass in der dritten Märzwoche 2020 (nach Ostern) mit Abrissarbeiten an der Kupferdeckung der Kuppel der Hedwigskathedrale begonnen werden soll. Dieser massive Eingriff in die Außengestaltung des denkmalgeschützten Kulturerbes wird dabei als „genehmigungsfrei“ bezeichnet.

Die komplexe Baumaßnahme (mit anschließender Aufbringung von dicken Dämmschichten und neuer, veränderter Dachdeckung) wird als „Sanierung der Kuppeln und Erneuerung der Dacheindämmung samt Wärmedämmung“ deklariert und soll unabhängig von dem erst am 27.02.2020 beantragten vollständigen Umbau der Hedwigskathedrale erfolgen, womit das Erzbistum Berlin wohl die Genehmigungsfreiheit begründen will.

Wir fordern die Genehmigungsbehörde auf, eine Einstellung der destruktiven Maßnahmen an der patinierten Kupferdachdeckung der Kathedrale durchzusetzen, denn nach Überprüfung der Voraussetzungen kann keine Genehmigungsfreiheit bestehen.

Baufachliche Fragen

Es drängen sich folgende Fragen auf, um deren Beantwortung wir das Bezirksamt ersuchen, da nur auf diese Weise belegt werden kann, ob die angekündigten Maßnahmen rechtskonform sind. Bei einem mit staatlichen Fördermitteln bezuschussten Bauvorhaben sind alle Förderbedingungen gründlich zu prüfen und vollauf zu erfüllen.

Folgende die Hedwigskathedrale betreffende Sachverhalte und Vorgänge, aus denen sich ergibt, ob ein vom Gesamtvorhaben losgelöster Beginn der zum Umbau gehörenden Baumaßnahmen entsprechend Bauordnungsrecht „genehmigungsfrei“ möglich sein kann, sind zu berücksichtigen:

- Denkmalrechtlicher Bescheid vom 22.03.2018
- Bauantrag vom 27.02.2020 (lt. Pressemitteilung des EBO vom 04.03.2020)
- Anzeige von Baumaßnahmen am Kuppeldach (lt. Pressemitteilung des EBO vom 12.03.2020)

1. Denkmalrechtlicher Bescheid

Ein denkmalrechtlicher Bescheid des Bezirksamts Mitte zur Hedwigskathedrale datiert vom 22.03.2018. Der Bescheid war für zwei Jahre befristet und verlor damit am 22.03.2020 seine Gültigkeit.

1.1. Ist eine Fristverlängerung beantragt worden und wann ist ggf. ein solcher Antrag beim Bezirksamt eingegangen?

1.2. Ist vom Bezirksamt eine Verlängerung verfügt worden und von wann datiert ggf. ein entsprechender Verlängerungsbescheid?

1.3. Können Sie andere Sachverhalte anführen, die eine faktische, bauordnungsrechtlich einwandfreie Verlängerung des denkmalrechtlichen Bescheids vom 22.03.2018 bewirkt haben?

Bezirksamt und Erzbistum Berlin kommunizierten öffentlich, dass bislang nur „bauvorbereitende Maßnahmen“ in der Kathedrale ausgeführt wurden, die keinen Baustopp rechtfertigten:

Die nach Pressemitteilung des Bezirksstadtrats (Nr. 385/2019 vom 27.09.2019) „zwar“ durchgeführten „Rückbaumaßnahmen“ „bezogen sich jedoch auf Ausbau und Sicherung vorhandener Kunstwerke und Ausstattungsgegenstände einschließlich der Orgel“. Lediglich „bauvorbereitende Untersuchungen an der Kuppelkonstruktion“ wären als Nächstes vorgesehen.

Es gab also, nach offizieller Verlautbarung der Behörde, während der Gültigkeit des Bescheids vom 22.03.2018 bis zum 22.03.2020 keine bauordnungsrechtlich relevanten Baumaßnahmen, die als Umsetzung des denkmalrechtlichen Bescheids gewertet werden könnten?

2. Bauantrag vom 27.02.2020

Am 04.03.2020 gab das Erzbistum Berlin per Pressemeldung bekannt, dass am 27.02.2020 ein Bauantrag gestellt worden sei. Dieser Bauantrag kann u. E. jedoch nicht auf planungsrechtlicher Basis beruhen, da die planungsrechtliche Bindungsfrist des am 01.07.2014 abgeschlossenen Realisierungswettbewerbs zur Hedwigskathedrale auf 5 Jahre begrenzt war und am 01.07.2019 endete (s. Auslobung vom 01.11.2013 – Teil A 7.3 Bindung – Downloadmöglichkeit: <https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/wettbewerb-2013-2014/wettbewerbsauslobung/>). Es ist zu prüfen, inwieweit der Bauantrag nach Ablauf der Bindungsfrist einer Freihandvergabe von Planungsleistungen gleichkommt und ob er dementsprechend den notwendigen Bedingungen für die Fördermittelausreichung durch Bund und Land genügt. Wir verweisen darauf, dass die wesentlichen Planungsunterlagen des Vorhabens, das mit öffentlichen Mitteln kofinanziert werden soll, der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben worden sind.

A Ist der geplante neue Dachaufbau Teil der Bauantragsunterlagen?

Der Abriss der im Wesentlichen intakten Kupferdachdeckung der Kuppeln der Kathedrale steht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Totalumbau der Gesamtgebäudes. Der geplante Einbau einer Fußbodenheizung als Ersatz der gut funktionierenden und 1994 erneuerten Mahr-Kirchenluftheizung („in besserem Zustand“ lt. Erzbistum Berlin) wird die bauphysikalischen Verhältnisse derart massiv verändern, dass die Umbauplaner dem nur mit einer beträchtlichen Erhöhung der Wärmedämmfähigkeit der Dachkuppeln begegnen zu können glauben.

Für die neu einzubauende, wesentlich stärkere Wärmedämmung als integraler Teil des Umbauprojekts wäre in Wärmebilanzrechnungen, Wärmedurchgangs- und Diffusionsuntersuchungen als Bestandteil des Bauantrages die bauphysikalische Ausgewogenheit nachzuweisen, damit die Genehmigungsbehörde beurteilen kann, dass die Energiesparverordnung eingehalten wird und Feuchteschäden infolge des Umbaus ausgeschlossen sind. Dazu im Einzelnen:

- 2.1.** Ist der neu geplante, wesentlich dickere Dachaufbau mit allen relevanten Anschlüssen an bestehende und neu geplante Bauteile im Bauantrag dargestellt und detailliert?
- 2.2.** Sind alle lt. Bauordnung notwendigen bautechnischen und bauphysikalischen Nachweise der Dachneueindeckung Bestandteil der prüffähigen Unterlagen des Bauantrags?
- 2.3.** Wurden die Bestimmungen des denkmalrechtlichen Bescheids zur Hedwigskathedrale vom 22.03.2018 lt. Punkt 3 Buchstaben **d** bis **i** diesbezüglich erfüllt und wo ist diese Prüfung dokumentiert?
- 2.4.** Wann hat das Landesdenkmalamt (LDA) die entspr. Frage 2.3. vorgeschriebenen Ausführungsdetails begutachten können und die erforderlichen Genehmigungen erteilt?

B Ist der geplante, umbaubedingt neue Dachaufbau in den Bauantragsunterlagen vom 27.02.2020 als Bestand ausgewiesen?

Am 17.04.2020 hat ein Rechtsvertreter der Urheberrechtseigentümer, die zur Wahrung ihrer Rechte gegen das Erzbistum Berlin klagen, das Bezirksamt Mitte um Übermittlung einer Kopie des Bauantrages gebeten, um zur Wahrnehmung seines Mandats in den anhängigen Gerichtsverfahren Überprüfungen vornehmen zu können. Dem wurde bis heute nicht stattgegeben.

Da vom Erzbistum Berlin in der Pressemitteilung vom 12.03.2020 die „vorab durchgeführten Arbeiten an der Kuppelindeckung“ als „genehmigungsfrei“ behauptet wurden, müsste im Bauantrag die veränderte Dacheindeckung als „Bestand“ dargestellt und gekennzeichnet sein.

2.5. Ist im Bauantrag vom 27.02.2020 die veränderte Dacheindeckung über neuen, wesentlich dickeren Wärmedämmschichten als „Bestand“ ausgewiesen, obwohl dies derzeit nicht den Tatsachen entspricht?

Sollte dies der Fall sein, würde der Bauantrag auf täuschenden Angaben beruhen, denn der Bauantrag vom 27.02.2020 kann nicht wahrheitsgemäß eine am 12.03.2020 erst in Aussicht gestellte Baumaßnahme als Bestand ausweisen. Hier offenbart sich ggfs. ein bauordnungsrechtlich nicht hinnehmbarer Widerspruch, auf den die Genehmigungsbehörde reagieren muss.

Beleg

Abschrift der Pressemitteilung des Erzbistums Berlin vom 04.03.2020

Erzbistum Berlin Erzbischöfliches Ordinariat
PRESSEMITTEILUNG vom 4. März 2020

Sankt Hedwigs-Kathedrale: Bauantrag gestellt

Am 27. Februar 2020 wurde der Bauantrag zur Sanierung und Umgestaltung der Sankt Hedwigs- Kathedrale beim Bezirksamt Mitte von Berlin eingereicht.

Grundlage sind die im denkmalrechtlichen Bescheid von 2018 genehmigten Umbau- und Sanierungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen erfolgen auf der Grundlage des Entwurfs der Preisträger des Wettbewerbs, Sichau & Walter mit Leo Zogmayer.

Für die Sanierung der Kuppel ist kein Bauantrag nötig, sie wird im Frühjahr 2020 beginnen.

3. Anzeige von „genehmigungsfreien“ Baumaßnahmen am Kuppeldach

Am 12.03.2020 gab das Erzbistum Berlin per Pressemitteilung den bevorstehenden Beginn „genehmigungsfreier“ Baumaßnahmen bekannt:

„In der dritten Märzwoche wird die Baustelle für eine vorgezogene Baumaßnahme an der Sankt Hedwigs-Kathedrale eingerichtet. Für die Sanierung der Kuppeln und die Erneuerung der Dacheindeckung samt Wärmedämmung wird nach Ostern mit dem Aufbau eines Gerüst rings um die Kathedrale begonnen.“

„Die jetzt vorab durchgeführten Arbeiten an der Kuppelindeckung sind genehmigungsfrei.“
(Auszug aus der Pressemitteilung des EBO Berlin vom 12.03.2020)

3.1. Wann ist eine Anzeige des Gebäudeeigentümers an das Bezirksamt Mitte ergangen, dass „genehmigungsfreie“ Baumaßnahmen am Kuppeldach der Kathedrale stattfinden werden?

3.2. Welche konkreten Bauarbeiten wurden zu welchem Zeitpunkt mit welchen Planungsunterlagen und welcher Begründung als „genehmigungsfreie“ Baumaßnahmen angezeigt?

3.3. Hat das Bezirksamt Mitte den unmittelbaren Bezug zu dem am 27.02.2020 eingereichten Bauantrag erkannt und geprüft und welche Schlussfolgerungen zur Bewertung der Genehmigungsbedürftigkeit hat es daraus gezogen?

Nur eine irreparable Kupferdachdeckung würde Abriss als „Sanierung“ rechtfertigen

Wie ist dem Bezirksamt die Erneuerungsbedürftigkeit nachgewiesen worden?

Die vom Erzbistum Berlin behauptete langjährige Undichtheit des Daches hätte zu frühzeitigen Reparaturmaßnahmen führen müssen, um einer möglichen Durchfeuchtung des Dachtragwerks und daraus folgender Gefährdung der Besucher zu begegnen. Nach diesbezüglichen Anfragen ist 2017 vom Bezirksamt Mitte und dem Senat die vermeintliche Schädigung des Dachtragwerks ausgeschlossen worden

(<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/behoerden-schriftwechsel/ba-mitte-vermeintlicher-dachschaden/>).

Es sei in diesem Zusammenhang auf die bereits 2015 stattgefundenen, die Substanz der Dachhaut brachial schädigende Untersuchung der Dachdeckung hingewiesen, die selbst Feuchteintrag verursachen konnte (**s. Abbildungen** der Zustandserkundungen des EBO Berlin vom 25.02.2015 **im Anhang**).

Wenn eine Sanierung geplant gewesen wäre, hätten die Untersuchungen Dachklempnerarbeiten an den möglicherweise festgestellten undichten Stellen zu Folge haben müssen, die jedoch jahrelang unterblieben und auch 2020 noch nicht ausgeführt worden sind.

Umbau ist nicht „Sanierung“

Nur die Heilung von Beeinträchtigungen eines bestehenden Zustands kann als „Sanierung“ definiert werden. Da die geplanten Veränderungen am Dachaufbau der Kuppeln der Hedwigskathedrale eine völlig neue Gestaltung des Gebäudes zur Folge hätten und sogar die städtebauliche Silhouette des Baudenkmals deutlich verfremdet würde, ist die Umbaumaßnahme keinesfalls als „Sanierung“ zu betrachten und muss im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.

All das Dargelegte deutet darauf hin, dass vom neuen Gebäudeeigentümer (Eigentumsübernahme Oktober 2016) nie eine Sanierung, sondern seit langem nur ein Abriss der Substanz vorgesehen war.

Durch gründliche Prüfung der zuständigen Behörden ist auszuschließen, dass ein integraler Teil des vorgesehenen Umbaus der Hedwigskathedrale als separate „Sanierung“ „genehmigungsfrei“ gestattet wird, zumal dies den dreisten Versuch der Erschleichung von Fördermitteln ermöglichen würde.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden (hier detailliert erläuterten) Zusammenhänge können die jetzt vorgesehenen Baumaßnahmen bauordnungsrechtlich nicht als genehmigungsfrei gelten. Insofern ist das Bezirksamt Mitte aufgefordert, der Frage nachzugehen, ob sich das Erzbistum Berlin bei der vermeintlichen „Sanierung“ des Kuppeldaches der Hedwigskathedrale möglicherweise der Erschleichung von Fördermitteln schuldig macht.

Wir bitten Sie, zu den hier unterbreiteten Fragen Stellung zu nehmen und den ungenehmigten Abriss der den Bebelplatz zierenden lindgrünen Kupferdeckung der Hedwigskathedrale unverzüglich zu untersagen!

Würden Sie freundlicherweise auch veranlassen, dass der Verein Freunde der Hedwigskathedrale e.V., dem am Erhalt des denkmalgeschützten Bauwerks in seiner stadtbildprägenden Gestalt sehr gelegen ist, über die Ergebnisse der Überprüfung der Sachverhalte durch die Ihnen unterstehenden Behörden zeitnah unterrichtet wird! Dafür wären wir Ihnen außerordentlich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Joachim Meyer

Vorsitzender des Vereins Freunde der Hedwigskathedrale e.V.



Dipl.-Ing. Architekt Werner J. Kohl

Vorstandsmitglied des Vereins Freunde der Hedwigskathedrale e.V.

Weitergehende Informationen: <https://www.freunde-hedwigskathedrale.de>

Links

zu den im Schreiben erwähnten Pressemitteilungen des Erzbistums Berlin

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/kirchliche-medien/2020-03-04-ebo-pm-bauantrag/>

<https://www.freunde-hedwigskathedrale.de/dokumente/kirchliche-medien/2020-03-12-ebo-pm-dachabriss/>

Anlagen

Auszüge aus der Zustandsuntersuchung des Dachaufbaus der Kathedralkuppel, die im Auftrag des Erzbistums Berlin am 25.02.2015 erfolgte

 ERZBISTUM
BERLIN
Erzbischöfliches Ordinariat

Innenraumsanierung
St. Hedwigs-Kathedrale – Berlin

Zustandserkundung des Dachaufbaus der Kathedralkuppel am 25.02.2015
Sondierungsöffnung Bereich Kuppelfuß



Bild 4
Öffnung des Kupferbleches. Blech bildet durch Spannung Hohlräume zur Brettschalung.
Kupferblechstärke ca. 1mm

Datum: 20.12.2017 Seite 4

 ERZBISTUM
BERLIN
Erzbischöfliches Ordinariat

Innenraumsanierung
St. Hedwigs-Kathedrale – Berlin

Zustandserkundung des Dachaufbaus der Kathedralkuppel am 25.02.2015
Sondierungsöffnung Bereich Kuppelfuß



Bild 7
Betonaukantung der benachbarten Betonrippe mit zwischengesetztem Fugenholz.
Auf dem Fugenholz ist zusätzlich eine Deckleiste zur Aufnahme der Brettschalung montiert.
Unzureichende Dämmung mit Holzwolle

Datum: 20.12.2017 Seite 6